



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jürgen Mistol, Dr. Markus Büchler**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.09.2024

Arbeitsgenehmigungen durch die Ausländerbehörde Regensburg

Nachdem die Süddeutsche Zeitung in der Ausgabe vom 05.09.2024 im Artikel „Regensburger Regeln“ berichtete, dass die Ausländerbehörde Regensburg die Arbeitsgenehmigung für mehrere ausgebildete ausländische Lokführer nicht erteilt und auch sonst im bayernweiten Vergleich Arbeitsgenehmigungen sehr restriktiv handhabt, obwohl in vielen Bereichen ein erheblicher Fachkräftemangel herrscht, stellen sich die folgenden Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Gründe veranlassten die Ausländerbehörde der Stadt Regensburg nach Kenntnis der Staatsregierung, die Arbeitsgenehmigungen in den besagten Fällen zu versagen? | 3 |
| 1.2 | Welche Rechtsgrundlagen sind hierfür maßgeblich? | 3 |
| 2.1 | Wurden und werden gleich gelagerte Fälle in allen Ausländerbehörden Bayerns nach Kenntnis der Staatsregierung gleich behandelt? | 3 |
| 2.2 | Wenn nein, warum nicht? | 3 |
| 2.3 | Wie hoch ist in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt der Anteil der versagten Arbeitserlaubnisse in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Regensburg im Vergleich zu den anderen bayerischen Ausländerbehörden (bitte, wenn möglich, aufschlüsseln)? | 3 |
| 3.1 | Wie viele Anträge auf Arbeitserlaubnis insgesamt gingen nach Kenntnis der Staatsregierung seit Beginn des Jahres 2024 bei der Regensburger Behörde ein? | 4 |
| 3.2 | Wie viele sind verbeschieden? | 4 |
| 3.3 | Wie lange dauerte es nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils von der Antragstellung bis zur Verbescheidung (aufgeschlüsselt nach Monaten, Herkunftsländern und Geschlecht)? | 4 |
| 4.1 | Wie viele Anträge wurden abgelehnt, weil es sich bei dem angestrebten Anstellungsverhältnis um Leiharbeit handelt? | 5 |

4.2	Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuell geltende Rechtslage, dass Ausländer grundsätzlich nicht als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter angestellt werden dürfen?	5
4.3	Unter welchen Voraussetzungen hält sie eine Abweichung von der geltenden Rechtslage für gerechtfertigt (bspw. in Branchen mit erheblichem Fachkräftemangel)?	5
5.1	Trifft es zu, dass die Ausländerbehörde regelmäßig die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Arbeitsgenehmigung einholen muss?	5
5.2	Wenn nein, weshalb wird das nach Kenntnis der Staatsregierung in der Ausländerbehörde Regensburg so gehandhabt?	5
5.3	Inwiefern verfügen die jeweiligen Behörden über einen Ermessensspielraum?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 08.10.2024

1.1 Welche Gründe veranlassten die Ausländerbehörde der Stadt Regensburg nach Kenntnis der Staatsregierung, die Arbeitsgenehmigungen in den besagten Fällen zu versagen?

1.2 Welche Rechtsgrundlagen sind hierfür maßgeblich?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzgebers in § 18 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV) konnte die Ausländerbehörde der Stadt Regensburg in den besagten Fällen die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nur mit Zustimmung der Zentralen Arbeits- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) erteilen. Eine solche Genehmigung der ZAV, die unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und damit außerhalb der Zuständigkeit der Staatsregierung steht, lag für die geplante Arbeitnehmerüberlassung nicht vor. Die Entscheidung der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg entspricht folglich geltendem Bundesrecht.

2.1 Wurden und werden gleich gelagerte Fälle in allen Ausländerbehörden Bayerns nach Kenntnis der Staatsregierung gleich behandelt?

2.2 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen der Staatsregierung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass gleich gelagerte Fälle in den Ausländerbehörden vorliegend nicht gleich behandelt werden; dies gilt erst recht, da das Gesetz keine Ermessensspielräume vorsieht (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5.3).

2.3 Wie hoch ist in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt der Anteil der versagten Arbeitserlaubnisse in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde Regensburg im Vergleich zu den anderen bayerischen Ausländerbehörden (bitte, wenn möglich, aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt. Eine manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

Nach allgemeiner Einschätzung der obersten Ausländerbehörde aufgrund der bestehenden Erfahrungen bspw. aus der Menge von Anfragen, Eingaben, Beschwerden usw. kann eine über- oder unterdurchschnittliche Genehmigungs- oder Ablehnungsquote von Arbeitserlaubnissen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Regensburg nicht validiert werden.

3.1 Wie viele Anträge auf Arbeitserlaubnis insgesamt gingen nach Kenntnis der Staatsregierung seit Beginn des Jahres 2024 bei der Regensburger Behörde ein?

Die Stadt Regensburg geht im Rahmen einer Schätzung von 1500 bis 2000 Fällen bisher für das Jahr 2024 aus. Eine statistische Erfassung der Zahl der Anträge findet nicht statt. Eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

3.2 Wie viele sind verbeschieden?

Eine statistische Erfassung der Zahl der Anträge sowie ihrer Verbescheidung findet nicht statt. Eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

Die Stadt Regensburg hat jedoch darauf hingewiesen, dass nahezu alle Fälle in Form einer förmlichen Arbeitserlaubnis verbeschieden sind. Im Regelfall wird dem Großteil der Fälle beanstandungsfrei von der ZAV zugestimmt. In Fällen, in denen es zu Beanstandungen kommt, bekommen die Arbeitgeber die Möglichkeit, nach Hinweis der ZAV auf das konkrete Problem, nachzubessern. Häufig beschränken sich Beanstandungen auf die Höhe des Gehalts oder Arbeitszeitregelungen.

Fälle, welche, wie hier, einen gesetzlich verankerten Ausschlussgrund erfüllen, mussten bislang im Jahr 2024 (Stand: 13.09.2024) nicht (förmlich) verbeschieden werden, da die Antragsteller nach Hinweis auf die geltende Rechtslage den Antrag nicht weiterfolgten.

3.3 Wie lange dauerte es nach Kenntnis der Staatsregierung jeweils von der Antragstellung bis zur Verbescheidung (aufgeschlüsselt nach Monaten, Herkunftsländern und Geschlecht)?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt. Eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

Die Stadt Regensburg hat darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Fälle, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Geschlecht oder dem zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnis, sofort nach Eingang bei der Ausländerbehörde an die ZAV weitergeleitet werden, sofern ein gesetzliches Zustimmungserfordernis besteht. Die

Bearbeitungsdauer liegt regelmäßig bei ca. ein bis zwei Wochen. Nach Eingang der ZAV-Entscheidung wird den Antragstellern im positiven Fall umgehend eine Arbeitserlaubnis erteilt. Im negativen Fall werden die Antragsteller auf die Hindernisse der Zustimmung aufmerksam gemacht und ihnen Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.

4.1 Wie viele Anträge wurden abgelehnt, weil es sich bei dem angestrebten Anstellungsverhältnis um Leiharbeit handelt?

Eine statistische Erfassung findet nicht statt. Eine darüber hinausgehende umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

4.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuell geltende Rechtslage, dass Ausländer grundsätzlich nicht als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter angestellt werden dürfen?

4.3 Unter welchen Voraussetzungen hält sie eine Abweichung von der geltenden Rechtslage für gerechtfertigt (bspw. in Branchen mit erheblichem Fachkräftemangel)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden gemeinsam beantwortet:

Nationale Visa zur Beschäftigung erfordern grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA), vgl. § 39 AufenthG. Die derzeitige Rechtslage schließt die Zustimmung der BA im Falle einer Leiharbeit aus. So ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Zustimmung nach § 39 AufenthG zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) tätig werden will.

5.1 Trifft es zu, dass die Ausländerbehörde regelmäßig die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Arbeitsgenehmigung einholen muss?

5.2 Wenn nein, weshalb wird das nach Kenntnis der Staatsregierung in der Ausländerbehörde Regensburg so gehandhabt?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit voraus, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes aufgrund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. Daher muss die Ausländerbehörde grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung einholen.

5.3 Inwiefern verfügen die jeweiligen Behörden über einen Ermessensspielraum?

Für die Ausländerbehörde besteht bei der Versagung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für eine Arbeitnehmerüberlassung kein Ermessensspielraum. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidung der BA gebunden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.